

Kita-Helfer*innen

Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben (Desinfektion, Händewaschen, Essenszubereitung, Einhaltung von Abständen) Rechnung zu tragen, sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollen der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte und der Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich dienen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt deshalb Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Minderung der personellen Belastung durch die Hygienevorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in Kindertageseinrichtungen aufgrund von § 53 LHO.

Die Billigkeitsleistungen werden in der Zeit **vom 01.08.2022 bis 31.12.2022** in einer Höhe von **bis zu 9.450 EUR je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung** gewährt für

Personalausgaben für zusätzliche Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nichtpädagogischen Personal.

Ein **Einsatz des Personals** ist insbesondere bei folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung bei der aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Kinder (häufigeres Händewaschen etc.)
- Unterstützung bei der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen
- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion u.a.
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände

Die Träger melden ihre Bedarfe bei den zuständigen Jugendämtern und diese stellen in möglichst gebündelter Form Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Nach Erhalt der Billigkeitsleistung leiten sie diese an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

Die Billigkeitsleistungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden und kein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch Dritte erfolgt.